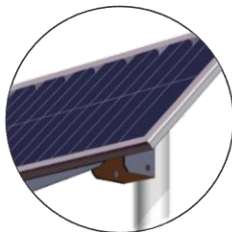


Förderprogramm für Klimaschutzmaßnahmen  
im Kreis Minden-Lübbecke

# Mühlenkreis zukunftsfit

Stand: Dezember 2022



Mühlenkreis  
MINDEN-LÜBBECKE

# Inhalt

<b>Hintergrund</b> .....	3
<b>Geltungsbereich und Geltungsdauer</b> .....	3
<b>Antragsberechtigte</b> .....	3
<b>Förderbausteine</b> .....	4
Förderbaustein A: Stecker-Solar-Geräte.....	4
Förderbaustein B: Photovoltaik Batteriespeicher im Bestand .....	6
Förderbaustein C: Klimafreundliche Heizungsanlagen .....	8
Förderbaustein D: Lastenräder .....	10
Förderbaustein E: Fahrradkinderanhänger.....	12
Förderbaustein F: Elektrische Zwei- und Dreiräder .....	13
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	15
<b>Hinweise</b> .....	16
<b>Antragsverfahren, Voraussetzungen, Nachweise und Auszahlung</b> .....	16
<b>Pflichten des Antragsstellers, Rückforderung des Förderbetrages</b> .....	17
<b>Ausschluss des Rechtsanspruchs</b> .....	18
<b>Datenschutz</b> .....	18
<b>Kontakt</b> .....	19

## Hintergrund

Der Kreis Minden-Lübbecke möchte klimafreundliche Technologien und Maßnahmen im Kreisgebiet anstoßen und fördern. Dazu wurde das Förderprogramm „Mühlenkreis zukunftsfit“ entwickelt. Finanziert wird das Förderprogramm aus dem *Klimaschutzfonds für den Mühlenkreis*. Dieser wurde durch Beschluss des Kreistags am 21. März 2022 ins Leben gerufen.

## Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Förderung dieser Richtlinie bezieht sich auf das Kreisgebiet des Kreises Minden-Lübbecke. Der Kreis behält sich vor, das Förderprogramm „Mühlenkreis zukunftsfit“ jährlich anzupassen. Die vorliegende Förderrichtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft und ist (vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit) bis zum 30.11.2023 gültig. Ausschlaggebend ist hier das Eingangsdatum der Anfrage zur Mittelreservierung. Wenn die Mittel des *Klimaschutzfonds für den Mühlenkreis* erschöpft sind, endet das Förderprogramm. Eine Wiederauflage des Programms behält sich der Kreis Minden-Lübbecke vor.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke. Auch gemeinnützige Vereine und Unternehmen mit Sitz im Kreisgebiet können antragsberechtigt sein. Diese Information findet sich in den Angaben zu den einzelnen Förderbausteinen.

# Förderbausteine

## Förderbaustein A: Stecker-Solar-Geräte

### Ziel der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb des Kreises zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz im Kreisgebiet.

### Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung und Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte). Darunter werden Solarmodule mit einem Wechselrichter verstanden, die an den häuslichen Stromkreis angeschlossen werden. Die Abgabeleistung des Wechselrichters darf 600 Watt nicht überschreiten.

### Höhe der Förderung

Der Kauf einer geeigneten Mini-PV-Anlagen wird mit 50 Euro je angefangene 100 Watt Spitzenleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) gefördert. Die Maximale Förderung beträgt 300 € (600Watt; 6 x 50€).

### Förderbedingungen und Hinweise

- Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein. Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.
- Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch auf einem Grundstück im Kreisgebiet Minden-Lübbecke betrieben.
- Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

- Die Anlagen sind beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden.
- Es wird die Nutzung eines Wieland-Steckers zum Anschluss der Anlage an das Hausnetz empfohlen. Einige Netzbetreiber schreiben die Verwendung eines Wieland-Steckers vor.
- Wichtige Informationen finden Sie auf [der Webseite der Verbraucherzentrale NRW](#)

## Nachweise

- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
- Ein Foto der Rückseite des Stecker-Solargeräts mit aufgeklebtem Förderaufkleber.
- Kopie des technischen Datenblatts der Anlage.
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister (Registrierungsbestätigung).

# Förderbaustein B:

## Photovoltaik Batteriespeicher im Bestand

### Ziel der Förderung

Mit diesem Förderbaustein wird die Errichtung von neuen, stationären Batteriespeichern in selbstgenutztem Wohneigentum und Vereinsgebäuden im Kreis Minden-Lübbecke gefördert, die im direkten Zusammenhang mit einer bestehenden Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) installiert werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Kreis zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung beizutragen.

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz im Kreisgebiet.

### Fördergegenstand

Ein PV-Batteriespeicher ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie aus dem Betrieb einer PV-Anlage auf Basis der Umwandlung in chemische Energie.

### Höhe der Förderung

Der Zuschuss zum PV-Batteriespeicher beträgt 150 € pro kWh nutzbare Speicherkapazität. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 €.

### Förderbedingungen und Hinweise

- Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.
- Der Speicher wird an eine bestehende PV-Anlage gekoppelt (Inbetriebnahme der PV-Anlage vor dem 1. Januar 2022)
- Gefördert werden Speichersysteme ab einer nutzbaren Speicherkapazität von 1 kWh.
- Gefördert wird bis zu einem Verhältnis 1:1 (Batteriespeicherkapazität (kWh) zur Leistung der PV-Anlage (kWp)). Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig.

*(Es werden bspw. maximal 8 kWh Batteriespeicher bei einer PV-Anlagengröße von 8 kWp gefördert.)*

- Das Batteriespeichersystem ist beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden.
- Ein PV-Speicher ist nicht in allen Fällen sinnvoll. Im Vorfeld der Beschaffung des Speichers bzw. der Beauftragung muss eine Beratung bei der Verbraucherzentrale NRW durchgeführt werden (kostenlos). Buchen Sie dafür einen Beratungstermin (Video empfohlen) einfach online: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/termin-vereinbaren-68144> . Diese Beratung ist vor oder nach der Anfrage auf Mittelreservierung möglich. Bei Problemen wenden Sie sich an das Team der Energieberatung in Minden (e-Mail: [minden.energie@verbraucherzentrale.nrw](mailto:minden.energie@verbraucherzentrale.nrw); Tel.: 0571 386379-06).

## Nachweise

- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
- Ein Foto des eingebauten Batteriespeichers mit aufgeklebtem Förderaufkleber.
- Bescheinigung über Beratungsleistung der Verbraucherzentrale NRW.
- Kopie des technischen Datenblatts des Speichersystems.
- Ein Nachweis über die Inbetriebnahme der PV-Anlage vor dem 1. Januar 2022 (Auszug aus dem Marktstammdatenregister, Registrierungsbestätigung).
- Nachweis Meldung des Batteriespeichersystems im Marktstammdatenregister (Registrierungsbestätigung).
- Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems in Verbindung mit der bestehenden PV-Anlage.

# Förderbaustein C: Klimafreundliche Heizungsanlagen

## Ziel der Förderung

Die Wärme ist der schlafende Riese der Energiewende. Der regenerative Anteil liegt nur bei knapp 15 Prozent und muss daher dringend erhöht werden. Der Einbau von klimafreundliche Heizungen wird daher vom Bund gefördert (siehe [www.bafa.de](http://www.bafa.de)). Wer sich dabei für eine zu 100 % mit erneuerbarer Energie betriebene Wärmepumpe oder eine Pelletheizung entscheidet, kann in diesem Förderbaustein einen weiteren Zuschuss von 750 € erhalten.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke sowie gemeinnützige Vereine mit Sitz im Kreisgebiet.

## Fördergegenstand

Gefördert wird der Einbau einer:

- 1) Wärmepumpe
- 2) Pellet-Heizung

als Ersatz für eine mit fossilem Brennstoff betriebene Heizung (z.B. Gas, Öl) in selbstgenutztem Wohneigentum. Die neue Heizungsanlage muss zu 100% mit erneuerbarer Energie betrieben werden und kann auch durch Solarthermie unterstützt werden. Die Förderung von Hybridanlagen mit fossilen Energieträgern (z.B. Öl, Erdgas) ist ausgeschlossen, ebenso Luft-Luft Wärmepumpen und Wärmepumpen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung (Warm- bzw. Brauchwasserwärmepumpe).

## Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 750 €.



## Förderbedingungen und Hinweise

- Gefördert werden nur Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurückliegt.
- Bei Wärmepumpen: Der Antragstellende sichert zu, die Anlage für mindestens 36 Monate nach Antragstellung nur mit 100% zertifiziertem Ökostrom zu betreiben.

## Nachweise

- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
- Ein Foto der eingebauten klimafreundlichen Heizungsanlage mit aufgeklebtem Förderaufkleber.
- Kopie der technischen Daten der Heizungsanlage.
- Nachweis über das Alter des Gebäudes.
- Bei Wärmepumpen: Nachweis über den Bezug von zertifiziertem Ökostrom für die Wärmepumpe (entweder über Hausstrom oder separaten Wärmepumpenstromtarif; siehe Allgemeine Bestimmungen S.15)

# Förderbaustein D: Lastenräder

## Ziel der Förderung

Die Förderung von Lastenrädern soll zur Reduzierung von Treibhausgasen, Feinstaub und Lärm beitragen und Alternativen zum Auto aufzeigen.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke.

## Fördergegenstand

Der Kreis Minden-Lübbecke fördert die Anschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelec bis 25 km/h) durch Privatpersonen. Es werden nur Räder gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren.

## Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten bis maximal 1.000 €.

## Förderbedingungen und Hinweise

- Es werden nur fabrikneue Fahrzeuge gefördert.
- Das Lastenrad muss **eine Zuladung von mindestens 50 kg** ohne die fahrende Person oder eine **Nutzlast von mindestens 150 kg** (=zulässiges Gesamtgewicht-Eigengewicht des Lastenrades) aufweisen.
- Förderfähige Kosten: Berücksichtigt werden die Anschaffungskosten für das Fahrzeug ohne optionales Zubehör.

## Nachweise

- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
- Ein Foto des Lastenrads mit aufgeklebtem Förderaufkleber.
- Eine Kopie der technischen Daten des Lastenrads.

# Förderbaustein E: Fahrradkinderanhänger

## Ziel der Förderung

Die Förderung von Fahrradkinderanhängern soll zur Reduzierung von Treibhausgasen, Feinstaub und Lärm beitragen und Alternativen zum Auto aufzeigen.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke.

## Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von Fahrradanhängern zum Transport von Kindern.

## Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten bis maximal 100 €.

## Förderbedingungen und Hinweise

- Es werden nur fabrikneue Anhänger zum Kindertransport gefördert.
- Förderfähige Kosten: Berücksichtigt werden die Anschaffungskosten für den Anhänger ohne optionales Zubehör.

## Nachweise

- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
- Ein Foto des Anhängers mit aufgeklebtem Förderaufkleber.

# Förderbaustein F: Elektrische Zwei- und Dreiräder

## Ziel der Förderung

Neben dem Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und der Förderung des Radverkehrs ist die Elektrifizierung des Individualverkehrs eine wichtige Säule der Verkehrswende. Der Bund fördert daher die Anschaffung von batterieelektrischen PKW. Für kurze Distanzen im Pendler- oder Lieferverkehr können elektrische Zwei- und Dreiräder aber eine ressourcenschonende und energieeffiziente Alternative zum E-Auto sein. Die Anschaffung solcher Fahrzeuge soll durch diesen Förderbaustein unterstützt werden.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke sowie gemeinnützige Vereine und kleine Unternehmen mit Sitz im Kreisgebiet.

## Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von zwei- und dreirädrigen Elektrofahrzeugen (z.B. Elektromotorroller, dreirädrige E-Kleintransporter), die für die Teilnahme am Straßenverkehr konzipiert und mindestens zur Überwindung mittlerer Distanzen (z.B. typische Fahrten zum Arbeitsplatz, Lieferfahrten) geeignet sind. Elektrokleinstfahrzeuge wie „E-Tretroller“ werden nicht gefördert.

## Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten bis maximal 750 €.

## Förderbedingungen und Hinweise

- Die Förderung gilt nur für Neufahrzeuge mit Straßenzulassung.
- Zum Führen des Fahrzeugs wird ein Führerschein der Klasse M, AM, A1, A2 oder A benötigt.
- Das Fahrzeug erreicht eigenständig eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

- Der Antragstellende sichert zu, das Fahrzeug für mindestens 36 Monate nach Anschaffung nur mit 100 % zertifiziertem Ökostrom (siehe Nachweise) zu betreiben.
- Förderfähige Kosten: Berücksichtigt werden die Anschaffungskosten für das Fahrzeug ohne optionales Zubehör.
- Unternehmen sind Antragsberechtigt, wenn sie zu den Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen (bis 49 Beschäftigte und bis 10 Millionen Euro Umsatz) gehören.

## Nachweise

- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung.
- Ein Foto des Fahrzeugs mit aufgeklebtem Förderaufkleber.
- Kopie der Zulassungsbescheinigung bzw. Betriebserlaubnis.
- Eine Kopie der technischen Daten des Fahrzeugs.
- Nachweis über den Bezug von zertifiziertem Ökostrom (siehe Allgemeine Bestimmungen S.15).

## Allgemeine Bestimmungen

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Kreis Minden-Lübbecke umgesetzt werden.
- Der Erwerb des Fördergegenstandes mittels Ratenkauf oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.
- Eine Kombination mit kommunalen Förderprogrammen der kreisangehörigen Kommunen ist nicht zulässig. Antragsteller müssen sich für ein Förderprogramm (Kreis oder Kommune) entscheiden.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW sind grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die Kumulation aller genutzten Fördermittel darf in keinem Fall 100 Prozent der Maßnahmenkosten überschreiten. Bundes- und Landesfördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt keine Prüfung seitens des Kreises Minden-Lübbecke zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Kreis übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme des Förderprogramms *Mühlenkreis zukunftsfit*. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird das Förder.Navi der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, NRW.Energy4Climate, empfohlen: <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>.
- Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch ggf. zur Beantragung ausstehenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben, sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.
- Pro Haushalt wird jeweils ein Antrag pro Förderbaustein gefördert. Ein erneuter Antrag im selben Förderbaustein (unabhängig von der jährlichen Überarbeitung der Förderrichtlinie) ist erst 36 Monate nach Antragstellung wieder zulässig. Diese Regelung ist nur relevant, wenn das Programm *Mühlenkreis zukunftsfit* zu diesem Zeitpunkt noch aktiv sein sollte.
- Sollte in den Förderbausteinen die Nutzung von zertifiziertem Ökostrom gefordert werden, sind folgende Label zulässig: [ok-Power-Label](#) und das [Grüner-Strom-Label](#). Hintergründe dazu: <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/elektrogeraete/oe-kostrom#unsere-tipps> .

## Hinweise

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige bzw. diejenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der bzw. die über subventionserheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder sie vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm oder ihr auferlegten Mitteilungspflichten verstößt. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Der beantragte Zuschuss ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013.

## Antragsverfahren, Voraussetzungen, Nachweise und Auszahlung

- Anträge können ab dem 1. Dezember 2022 gestellt werden.
- Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Kreisverwaltung bearbeitet.
- Hierzu sind die bereitgestellten Antragsformulare des Kreises Minden-Lübbecke zu verwenden. Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Pro Anfrage kann nur für einen Fördergegenstand eine Mittelreservierung beantragt werden.
- Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren:
  - I. Im ersten Schritt wird eine **Anfrage zur Mittelreservierung** gestellt. Hier wird die Maßnahme oder Anschaffung kurz beschrieben (optional) und ein aussagekräftiges Dokument zum Fördergegenstand (Kostenvoranschlag, Angebot, Datenblatt etc.) beigefügt. Aus dem Dokument muss erkennbar sein, dass die in dieser Richtlinie geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden.



- II. Nach Prüfung der Anfrage erhält der/die Antragstellende ein Schreiben über die Mittelreservierung für eine festgesetzte Geltungsfrist und ein Förderkennzeichen. Innerhalb dieser Frist kann der/die Antragstellende die Maßnahme umsetzen bzw. die Anschaffung tätigen und den **Antrag auf Förderung**, zusammen mit den dafür erforderlichen Unterlagen (siehe dazu die jeweiligen Förderbausteine), stellen.
- Sowohl die Anfrage zur Mittelreservierung als auch der Antrag auf Förderung soll im Regelfall **online** gestellt werden. Die Formulare können unter folgender [URL](#) aufgerufen, ausgefüllt und eingereicht werden.
  - Auf Anfrage stellt der Kreis Minden-Lübbecke die Antragsformulare in Papierform zur Verfügung.
  - Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist muss schriftlich gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Frist besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall.
  - Die Maßnahmen (Anschaffungen und Auftragsvergaben) dürfen grundsätzlich erst nach Erhalt der Mittelreservierung umgesetzt werden.
  - Unvollständige Anträge können nicht weiterbearbeitet werden.
  - Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege und Nachweise durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto. Der Förderbetrag wird als Brutto-Zuschuss ausgezahlt. Durch den Kreis Minden-Lübbecke erfolgt keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls, sodass der/die Antragstellende die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

## **Pflichten des Antragsstellers, Rückforderung des Förderbetrages**

- Geförderte Sachmittel müssen mindestens 36 Monate eigengenutzt werden.
- Den beauftragten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung ist es in diesem Zeitraum jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, ist der Kreis Minden-Lübbecke berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.

- Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist der Kreis Minden-Lübbecke berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.
- Die Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Mühlenkreis zukunftsfit“ des Kreises Minden-Lübbecke ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.
- Ein Ausschluss der Förderung liegt vor, wenn die Maßnahmenumsetzung bereits vor Erhalt der *Bestätigung der Mittelreservierung* begonnen wurde.
- Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich den vom Kreis Minden-Lübbecke bereitgestellten Förderaufkleber am Fördergegenstand anzubringen. Bei allen Förderbausteinen wird ein Foto des Fördergegenstands mit aufgeklebtem Förderaufkleber als Nachweis verlangt. Diese Fotos können anonymisiert im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Kreises Minden-Lübbecke verwendet werden.

## Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Mühlenkreis zukunftsfit“ ist eine freiwillige Leistung aus dem *Klimaschutzfonds* des Kreises Minden-Lübbecke. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Mittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß dem festgelegten Verfahren. **Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.**

## Datenschutz

Mit der Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass der Kreis Minden-Lübbecke seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (nach abgeschlossenem Antragsverfahren) im Zeitraum der Bindungsfrist von 36 Monaten verarbeitet. Die Daten werden nach Ablauf der Bindungsfrist von 36 Monaten gelöscht.

Der Kreis Minden-Lübbecke berichtet gegenüber der Kommunalpolitik regelmäßig über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen sowie zur Umsetzung veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie online im Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter folgendem Link des Kreises Minden-Lübbecke: <https://www.minden-luebbecke.de/Datenschutzerkl%C3%A4rung> .

## **Kontakt**

Kreis Minden-Lübbecke

Umweltamt | Klimaschutz

Portastr. 13

32423 Minden

E-Mail-Adresse: [klimaschutz@minden-luebbecke.de](mailto:klimaschutz@minden-luebbecke.de)